Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eisenärzt

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der FF Eisenärzt am 5. Januar 2002, geändert in der Mitgliederversammlung der FF Eisenärzt am 7.Januar 2012, am 5.Januar 2015, am 09.07.2023 und am 11.03.2024

Satzung

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Freiwillige Feuerwehr Eisenärzt«
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf.
(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein meldet sich zur Eintragung in das Vereinsregister an.

§2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eisenärzt, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:
   1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
   2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
   3. fördernde Mitglieder,
   4. Ehrenmitglieder.

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, oder nach mindestens 25 Jahren ihren aktiven Dienst beenden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen das Mindestalter für Feuerwehranwärter erreicht hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

(2) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Siegsdorf (in besonderen Fällen auch in benachbarten Gemeinden) haben. Sie müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(3) Den Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

(6) Tritt ein Angehöriger einer anderen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in die Freiwillige Feuerwehr Eisenärzt ein, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn die Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Umzug erfolgt.

§5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. bei Nichtentrichtung des Vereinsbeitrages,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Vereinsbeitrag nicht entrichtet wird.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht,

gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig und abschließend.

§6
Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2)

(3) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) mit einer mindestens 25-jährigen Dienstzeit und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
   1. dem Vorsitzenden,
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   3. dem Schriftführer,
   4. dem Kassenwart,
   5. dem Kommandanten und seinem Stellvertreter,
   6. den Führungsdienstgraden, Atemschutzwart, Jugendwart, Zeugwart und ähnlichen Funktionsträgern,
   7. dem Fahnenjunker,
   8. den Beisitzern,
   9. weiteren Funktionsträgern nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die - mit Ausnahme der unter Abs. 1 Nr. 5 und 6 - genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.

(4) Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie dürfen nicht eine der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 aufgeführten Funktionen innehaben.

(5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geheim zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur dann geheim zu wählen, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus (siehe § 5 oder

bei Rücktritt vom Amt), so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatzmann zu bestimmen.

§9
Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
8. Beschlussfassung über die Feuerwehrsterbekasse.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein. Die Vorstandsvorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 300,- € die Zustimmung der Vorstandschaft bedarf.

§ 10
Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11
Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung des Jahresbeitrages,
3. Festlegung der Einzelheiten zur Feuerwehrsterbekasse,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, durch Textform oder durch öffentlichen Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt an nachfolgend aufgeführten Schaukästen im Ortsteil Eisenärzt:
- Schaukasten am Haus der Vereine in der Hörgeringer Str. 2 in 83313 Siegsdorf
- Schaukasten in der Dorfstr. 48 in 83313 Siegsdorf
- Schaukasten in der Bergstr. 33 in 83313 Siegsdorf

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann entweder real, hybrid oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle

Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

(6) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14
Ehrungen

(1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrenzeichen oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15
Datenschutz

(6) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschiften.

(7)

(8) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(9)

(10) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen (evtl. Streichungen oder Ergänzungen).

(11)

(12) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Traunstein ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 16
Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siegsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17
Feuerwehrsterbekasse

(2) Der Verein kann eine Feuerwehrsterbekasse führen. Für die Feuerwehrsterbekasse gelten sinngemäß die §4 Abs. 4, §5, sowie §12 Abs. 1 Nr. 2.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 11.März.2024 in Kraft.

(2) Redaktionelle Änderungen, die dem Sinn und Inhalt der Satzung nicht widersprechen und diese nicht inhaltlich abändern, können durch den Vorstand umgesetzt werden.

(3) Sofern Passagen in der Satzung durch Behörden beanstandet werden, so ist der Vorstand ermächtigt die geforderten Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen.

(4) Die bisherige Satzung vom 1. Februar 1984, zuletzt geändert am 05. Januar 2015, verliert am 08.Juli.2023 ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11. März 2024 mit 25:0 Stimmen beschlossen.

Eisenärzt, den 11. März 2024

gez. Thomas Oberpriller
1.Vorsitzender

gez. Alexander Klammer
2. Vorsitzender

gez. David Mitterherzog
1.Kassier

gez. Gerald Kroschinski
2. Kassier

gez. Klaus Pertl
1.Kommandant

gez. Fred Überegger
2. Kommandant

gez. Stefan Ramstötter
Schriftführer